

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Buggenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Buggenhagen vom 26.11.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Buggenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Satzung vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 5 (1) Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

| | |
|--|-------------|
| – für den ersten Hund | 32,00 Euro |
| – für den zweiten Hund | 52,00 Euro |
| – für den dritten und jeden weiteren Hund | 78,00 Euro |
| – für den ersten gefährlichen Hund | 384,00 Euro |
| - für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 768,00 Euro |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Buggenhagen, den 12.12.2013



Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Buggenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2013 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Buggenhagen, den

12.12.



Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter:
www.amt-am-peenestrom.de